

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 11. September 1996

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	54 - GE/19 Pl
Datum: 19. SEP. 1996	
Verteilt 19-9-96 Lang	

Für die Landesregierung
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

zu klargeben

F.d.R.d.A.:

Schläffy

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Eisenstadt, am 11.9.1996 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2697
Fr. Mag. Philipp

Zahl: LAD-VD-B267/2-1996

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Bezug: 26 1100/22-V/14/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird, folgendes mitzuteilen:

Zu Z 3 (§ 52a):

Die Jahreszahl "1950" bei der Zitierung des VVG sollte entfallen (s. BGBl.Nr. 52/1991).

Zu Z 4 (§ 53):

In Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 heißt es im Entwurf: "... gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 verstößen wird". Wenn der Verstoß gegen eine Bestimmung für die Beschlagnahme ausreichend sein soll, ist die Bezeichnung "oder mehrere" überflüssig und kann daher entfallen.

Zu Abs. 2 wird vorgeschlagen, den Begriff "Organe der öffentlichen Aufsicht" durch den Begriff "Organe der öffentlichen Sicherheitsdienstes", der in § 5 Abs. 2 SPG definiert ist und auch im VStG sowie in § 50 zweiter Satz GSpG verwendet wird, zu ersetzen.

Zu Z 5 und 6 (§§ 54 und 55):

Zu § 54 Abs. 1 und 4 und § 55 Abs. 1 siehe die Stellungnahme zu § 53 Abs. 1.

Zu Z 7 (§ 56):

In Abs. 1 Z 1 wäre "Das" klein zu schreiben. In Z 2 wäre nach dem Wort "Inland" ein Punkt anstelle des Strichpunktes zu setzen.

Zu Z 8 (§ 56a):

Im Einleitungssatz zu Z 8 müßte es anstelle von "wird" heißen "werden".

Für Abs. 1 zweiter Satz wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Von einer Betriebs-schließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch gelindere Mittel, wie etwa die Stillegung von Einrichtungen oder Be-schlagnahmen ausgeschlossen werden kann."

Für Abs. 2 zweiter Satz wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Eine Verfügung nach Abs. 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht."

Abs. 3 verlangt die Erlassung eines schriftlichen Bescheides binnen drei Tagen. Die Erlassung des Bescheides ist erst mit dessen Zustellung gegeben. Erfolgt die Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung, so ist § 25 Zustellgesetz anzuwenden. Dessen Abs. 1 zweiter Satz normiert allerdings, daß die Zustellung als bewirkt gilt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind. Eine Bescheiderlassung binnen drei Tagen ist in einem solchen Fall unmöglich. Durch die derzeitige Formulierung des § 56a Abs. 3 dürfte dieses Problem nicht gelöst sein.

Es muß auch nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Herr Landeshauptmann Karl Stix bereits mit Schreiben vom 6. Feber 1995 den damaligen Bundesminister für Finan-zen, Herrn Dkfm. Ferdinand Lacina, ersucht hat, die im Glücksspielgesetz gesetzlich limitier-ten Spielbankkonzessionen, die zur Zeit alle vergeben sind, zu erweitern. Diese Gesetzesände-rung wäre für das Land Burgenland erforderlich, da der "Österreichische Zivilinvalidenverband (ÖZIV)" im Schloß Jormannsdorf bei Bad Tatzmannsdorf, welches sich im Eigentum des Lan-des Burgenland befindet, den Betrieb eines Spielbankunternehmens in eigenverantwortlicher Initiative sowie unter bedarfsgerechter Verwendung der so erwirtschafteten Einnahmen an-strebt. Da die Einräumung von Spielbankkonzessionen zu Gunsten gemeinnütziger Behinder-tenorganisationen nicht nur aus sozialpolitischen Gesichtspunkten als erstrebenswert erachtet wird, wird erneut die Änderung des Glücksspielgesetzes bezüglich einer Erweiterung der Kon-zessionen angeregt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Na-tionalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

